

Haftbefehl gegen Albert Schuster wegen Kriegsverbrechen während des 2. Weltkriegs

1970 erging Haftbefehl gegen Albert Schuster wegen Kriegsverbrechen, die er als Polizeiangehöriger im Einsatz in besetzten Gebieten verübt hatte. Zuvor hatte die Stasi Schuster jahrelang als "Geheimen Informator" geführt.

Die SED-Machthaber propagierten die DDR als einen antifaschistischen Staat. Sie nahmen für ihr Land in Anspruch, im Gegensatz zur Bundesrepublik, mit sämtlichen Kontinuitäten der NS-Zeit gebrochen zu haben. Allein schon durch die "antifaschistisch-demokratische Umwälzung", die Übernahme aller staatlichen Kontrolle durch die Sozialistische Einheitspartei SED, war in dieser Sicht die Aufarbeitung der NS-Diktatur in der DDR abgeschlossen.

Die Bundesrepublik wurde gleichzeitig angeprangert, in Kontinuität des NS-Regimes zu stehen. Hinter dieser Fassade jedoch fand sorgsam verhüllt ein doppeltes Spiel statt. Die Stasi verzichtete häufig auf die Offenlegung ihrer Ermittlungen gegen NS-Verstrickte oder auch -Täter in der DDR, wenn das dem propagierten Image zuwiderlief oder auch der SED-Diktatur und ihrer Geheimpolizei nützlich sein konnte.

Albert Schuster, 1912 geboren, seit 1931 im Polizeidienst, trat 1933 in die NSDAP ein. Während des 2. Weltkrieges wurde er von 1942 bis 1945 nach Polen versetzt. Unmittelbar nach Kriegsende nahm ihn die sowjetische Militärkommandantur Schwarzenberg zur Überprüfung möglicher Kriegsverbrechen fest. Nach kurzer Zeit auf Grund mangelnder Beweise wieder entlassen, arbeitete er anschließend als Kraftfahrer für die Militärkommandantur.

Bereits im September 1945 warb ihn der sowjetische Geheimdienst unter dem Decknamen "Siegfried" als Informant. In dessen Auftrag besuchte er mehrfach seine in Westdeutschland lebende Schwester und liefert Berichte über sie. Während der Besuche nahm er auftragsgemäß Kontakt zum CIC, dem militärischen Abwehrdienst der USA, auf und ging - wieder im Auftrag des sowjetischen Geheimdienstes - auf dessen Werbungsversuch ein.

Obwohl 1948 von der Entnazifizierungskommission in Aue als belastet eingestuft, bekam Schuster eine verantwortungsvolle Tätigkeit im erzgebirgischen Uranbergbau übertragen.

Hier geriet er in das Blickfeld des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), das - mit dem Ziel seiner Werbung - Informationen über sein Leben während der NS-Zeit sammelte. Die Außendienststelle Johannegeorgenstadt der Objektverwaltung Wismut warb ihn dann 1951 unter dem Decknamen "Wagner" an. Er lieferte vor allem Berichte über Schachtarbeiter, sollte aber auch seine Schwester auf eine Anwerbung durch die Staatssicherheit einstimmen. Auf Wunsch des MfS trat er 1953 in die Ost-CDU ein und besuchte Veranstaltungen der Zeugen Jehovas. Für seine Spitzeltätigkeit erhielt er wiederholt finanzielle Zuwendungen sowie Auszeichnungen.

1969 brach das MfS die inoffiziellen Verbindungen zu Schuster ab. Es begann nahtlos die operative Bearbeitung durch die Stasi. Grund dafür waren die nun bekannt gewordenen Informationen über die von Schuster verübten Kriegsverbrechen in Polen. Ein Jahr später wurde er verhaftet und 1972 angeklagt. Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt verurteilte ihn am 9. Februar 1973 zum Tode. Das Urteil wurde am 31. Mai 1973 in Leipzig vollstreckt.

Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 8, Bd. 12, Bl. 29

Metadaten

Diensteinheit: Kreisgericht Karl-Marx- Datum: 5.12.1970
Stadt Süd

Haftbefehl gegen Albert Schuster wegen Kriegsverbrechen während des 2. Weltkriegs

6

Das Kreis-gericht
Karl-Marx-Stadt
Stadtbezirk SÜD

Karl-Marx-Stadt
den 5.12.1970
Fernruf

Aktenzeichen:
(Bei Eingaben stets anführen)

BStU
000029

Haftbefehl

D der Angestellte Albert Schuster, geb. am 13.2.1912 in Plauen wohnh. in Raschau [REDACTED]

Ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt, sich in das System faschistischer Massenvernichtung eingereicht und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Als Offizier der faschistischen Gendamerie und Führer eines motorisierten Zuges hat er während des 2. Weltkrieges Festnahmen, Mißhandlungen und Erschießungen von Frauen und Kindern sowie Männern in okkupierten Gebieten organisiert, befohlen und selbst durchgeführt.

Verbrechen nach Art. 6 Buchstabe b und c des Statutes für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.1945 in Verb. mit Art. 8 u. 91 der Verf. der DDR, §§ 91, 93 StGB, § 1 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12.1.1968, § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1.9.1964 in Verb. mit der Konvention der UNO vom 26.11.68 über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

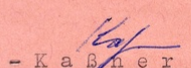
~~Vergehen/Verbrechen gem.~~


Er/~~Sie~~ ist dieser Straftat dringend verdächtig, weil umfangreiches Beweismaterial vorliegt

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gesetzlich begründet, weil ein besonders schweres Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und der Beschuldigte deshalb mit einer längeren Freiheitsstrafe rechnen muß sodaß dringender Fluchtverdacht nicht ausgeschlossen werden kann. § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.


- K a b n e r -
Richter am Kreisgericht



Best.-Nr. 22016 Haftbefehl - §§ 124, 127 StPO
VLV Osterweck

III/18/58 Ag 305/DDR/68/470/22016

Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 8, Bd. 12, Bl. 29

Blatt 29